

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Herzogenaurach (Kostensatzung)**

Rechtsgrundlagen: Art. 22 Kostengesetz u. Art. 23 GO

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
17.03.1988	17.03.1988	18.03.1988	
18.10.2001	18.10.2001	01.01.2002	Euro-Umstellung
01.06.2022	15.06.2022	16.06.2022	Neuerlass

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Herzogenaurach (Kostensatzung)

vom 1. Juni 2022

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Stadt Herzogenaurach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Herzogenaurach vom 17. März 1988, zuletzt geändert am 18. Oktober 2001, außer Kraft.

Herzogenaurach, den 1. Juni 2022

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister